# EU-Verordnung über die Wiederherstellung der Natur

Inhalt und aktueller Stand

Georg Kanz
BMLUK
VI/4, Abteilung für Nationalparks, Natur- und Artenschutz
07.10.2025

1



## Beweggründe für ein Nature Restoration Law

- Fortschreitender Biodiversitätsverlust/Verschlechterung von Ökosystemen
- Grundlagen: EU Green Deal, EU Biodiversitätsstrategie Strategie 2030, Flora Fauna Habitat Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie
- rechtsverbindliche Renaturierungsziele mit klaren Fristen um Biodiversität zu erhöhen, das Klima zu schützen und Naturkatastrophen abzuschwächen
- umfasst auch Ökosysteme, die bisher von keiner Richtlinie erfasst sind, z.B. Städte
- Zentral für Umsetzung: Wiederherstellungspläne

2



## Vorgeschichte

- 22. Juni 2022 Veröffentlichung Entwurf der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur
- 27. Februar 2024 Zustimmung des europäischen Parlaments
- 17. Juni 2024 Zustimmung des Umweltrates
- 24. Juni 2024 Unterschrift von EP-Präsidenten Roberta Metsola sowie BE-Minister Alain Maron
- 29. Juli 2024 Veröffentlichung im europäischen Amtsblatt
- 18. August 2024 In Kraft treten

3



## Übergeordnete Ziele der Verordnung (Art. 1)

- langfristige und nachhaltige Erholung biodiverser und widerstandsfähiger Ökosysteme in den Land- und Meeresflächen der Mitgliedstaaten durch die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme
- Verwirklichung der übergeordneten Ziele der Union in Bezug auf den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die Landdegradationsneutralität
- Verbesserung der Ernährungssicherheit
- Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der Union

**EU-weite Zielsetzungen:**

- Wiederherstellungsmaßnahmen sollen bis 2030 mind. 20% des EU-Territoriums abdecken
- Renaturierung aller sanierungsbedürftigen Ökosysteme bis 2050

4

## Zentrale Ziele Ökosysteme (Art. 1 und 4 WH-VO)

- Wiederherstellungsmaßnahmen sollen bis 2030 mind. 20% des EU-Territoriums abdecken, Renaturierung aller sanierungsbedürftigen Ökosysteme bis 2050 (Art.1)
- Auf allen FFH-Land-, Küsten- und Meeres-Lebensräume (gem. Annex I des VO-Vorschlags) die sich in nicht gutem Zustand befinden, sind in den MS Wiederherstellungsmaßnahmen zu setzen (Art. 4):
  - mindestens 30% bis 2030, 60% bis 2040 und 90% bis 2050.
- Wiederherstellung der „günstigen Gesamtfläche " von bereits verloren gegangenen Annex I LRT (Art. 4)
  - Vorrang für Flächen innerhalb Natura 2000 Gebiete

5

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

bmluk.gv.at

## Zentrale Ziele städtischer Ökosysteme und Flussökosysteme (Art. 8 und 9)

- Kein Nettoverlust an städtischen Grünflächen und städtischer Baumüberschirmung bis 2030
  - Ausnahme: Städtische Flächen, städtische Zentren und städtischen Räumen mit mehr als 45% Grünfläche und mehr als 10% Baumkronenüberschirmung
- Bis 2030 sollen insgesamt auf 25.000 Kilometer Flüsse so wiederhergestellt werden, dass sie frei fließen und ihrer natürlichen Dynamik folgen können
  - Vorrang für Flächen innerhalb Natura 2000 Gebiete

6

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

bmluk.gv.at

## Zentrale Ziele Bestäuber und Landwirtschaft (Art. 10 und 11)

- Bestäuber
  - Umkehrung abnehmender Trend bis 2030
  - Steigerung Bestände ab 2030
- Schutz/ Stärkung der Biodiversität von Agrarökosystemen durch zusätzliche Wiederherstellungsmaßnahmen gem. Art. 4
- positiver Trend von zwei der drei nachstehenden Agrarumwelt-Indikatoren:
  - „Grünland-Schmetterlingsindex"
  - „Vorrat an organischem Kohlenstoff in mineralischen Ackerböden"
  - „Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit Landschaftselementen mit großer Vielfalt"

7

Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

bmluk.gv.at

## Wiedervernässung von trockengelegten Torfmooren (Art. 11)

- Bis 2030: auf 30 % Wiederherstellungsmaßnahmen, mindestens ein Viertel wiedervernässt
- Bis 2040: auf 40 % Wiederherstellungsmaßnahmen, mindestens ein Drittel wiedervernässt
- Bis 2050: auf 50 % Wiederherstellungsmaßnahmen, mindestens ein Drittel wiedervernässt
- Umfang der Wiedervernässung kann in begründeten Fällen reduziert werden:
  - negative Auswirkungen auf
  - Infrastruktur
  - Gebäude
  - die Anpassung an den Klimawandel
  - andere öffentliche Interessen

8

## Beispiele für Wiederherstellungsmaßnahmen Landwirtschaft (gem. Annex VII Wiederherstellungsverordnung)

- biodiversitätsfördernde Landschaftselemente auf Acker (Pufferstreifen, Feldränder, Biodiversitätsflächen, Hecken, Bäume, Feldgehölze, Steinmauern, Teiche, Lebensraumkorridore/ Trittsteine)
- Biologische Landwirtschaft
- Agroforstsysteme
- Mehrkulturenanbau
- vielfältige Fruchtfolgen
- integrierte Schädlingsbekämpfung und Nährstoffmanagement
- Verzicht/Einschränkung chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel





## Zentrale Ziele Forstwirtschaft (Art. 12)

- Verbesserung der Biodiversität in Waldökosystemen durch zusätzliche Wiederherstellungsmaßnahmen gem. Art. 4
- positiver Trend und zufriedenstellendes Niveau nachstehender Forst-Indikatoren:
- Verpflichtend:
  - „Index häufiger Waldvogelarten“
- Sechs der sieben folgenden sind auszuwählen:
  - „stehendes Totholz“
  - „liegendes Totholz“
  - „Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur“
  - „Waldvernetzung“
  - „Vorrat an organischem Kohlenstoff“
  - „Anteil der Wälder mit überwiegend heimischen Baumarten“
  - „Vielfalt der Baumarten“





## Beispiele für Wiederherstellungsmaßnahmen Forstwirtschaft (gem. Annex VII Wiederherstellungsverordnung)

- Verbesserung der ökologischen Funktion von Wäldern (stehen lassen von Habitatbäumen, Erhöhung Menge an stehenden/ liegenden Totholz)
- diversifizierte Waldstruktur (Alter, Baumartenzusammensetzung) durch Naturverjüngung und natürliche Sukzession
- Assisted migration
- Umsetzung einer naturnahen Waldbewirtschaftung unter Einsatz einheimischer Baumarten
- Förderung der Entwicklung einheimischer Altholzbestände





## Vorübergehende Aussetzung (Artikel 27)

- Aussetzen der Umsetzung von Artikel 11 in gewissen Fällen
  - Unvorhersehbar, außergewöhnlich, unprovoziert
  - Außerhalb Kontrolle der Union
  - Sicherung der Lebensmittelversorgung
- Durchführungsrechtsakt: 12 Monate gültig, Verlängerung möglich

**Aufgaben der Mitgliedsstaaten**

| Datum | Aufgaben |
|---|---|
| **Ab 18.08.2024** | Überwachung diverser Parameter<br>• Die Fläche der städtischen Grünflächen und städtischen Baumüberschirmung in gemäß Artikel 14 Absatz 4 bestimmten städtischen Ökosystemgebieten nach Artikel 8;<br>• mindestens zwei der von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 Absatz 2 gewählten Biodiversitätsindikatoren<br>• die Populationen der in Anhang V aufgeführten häufigen Feldvogelarten;<br>• den Biodiversitätsindikator für Waldökosysteme gemäß Artikel 12 Absatz 2;<br>• mindestens sechs der von dem Mitgliedstaat gemäß Artikel 12 Absatz 3 gewählten Biodiversitätsindikatoren für Waldökosysteme |
| **Bis 19.02.2025** | Einmeldung Anwendung Ausnahmebestimmung gemäß Artikel 4 Absatz 13<br>Entwicklung Methodik auf Basis Leitlinien zur Überwachung von Landschaftselementen mit großer Vielfalt |







| | |
|---|---|
| **Bis 01.09.2026** | **Übermittlung Wiederherstellungsplan** |
| **6 Monate nach Rückmeldung Kommission** | Veröffentlichung und Übermittlung von finalem Wiederherstellungsplan |
| **Bis 30.06.2028** | Meldung an Kommission (Berichterstattung):<br>• Flächen die Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 bis Artikel 12 unterliegen<br>• Flächenumfang, auf denen sich Lebensraumtypen und Habitate von Arten erheblich verschlechtert haben, und der Flächen, für die Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 13 gelten<br>• Hindernisse, welche gemäß Artikel 9 entfernt wurden<br>• Beitrag zur Erfüllung der Ziele gemäß Artikel 13 |
| **Bis 01.01.2030** | Festlegung von zufriedenstellenden Werten gemäß Artikel 8 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12, Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3 |







**Aufgaben der europäischen Kommission**

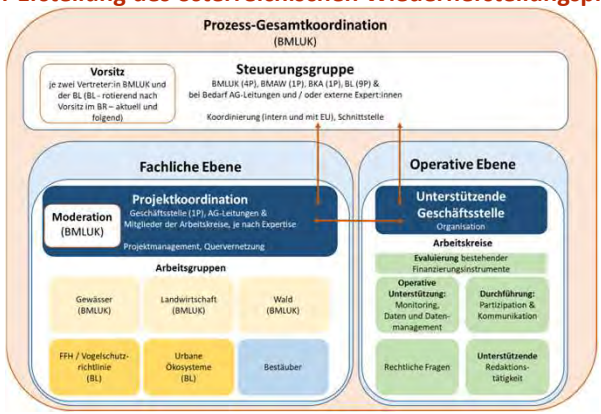
| Datum | Aufgaben |
|---|---|
| **Bis 18.09.2024** | Leitlinien für Methodik Überwachung Landschaftselemente mit großer Vielfalt |
| **Bis 01.11.2024** | Formatvorlage Wiederherstellungspläne |
| **Bis 19.08.2025** | Delegierter Rechtsakt zu Monitoring Bestäuber |
| **Bis 19.08.2025** | Bericht an Rat und Parlament:<br>• einen Überblick über die auf Unionsebene für die Durchführung dieser Verordnung zur Verfügung stehenden Finanzmittel;<br>• eine Bewertung des Finanzierungsbedarfs für die Umsetzung der Artikel 4 bis 13 und zur Verwirklichung des Ziels gemäß Artikel 1 Absatz 2;<br>• eine Analyse, um etwaige Finanzierungslücken bei der Umsetzung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen festzustellen;<br>• falls angemessen, Vorschläge für angemessene Maßnahmen, einschließlich finanzieller Maßnahmen zur Behebung der ermittelten Lücken, etwa die Bereitstellung spezifischer Mittel, ohne den Vorrechten der beiden gesetzgebenden Organe in Bezug auf die Annahme des mehrjährigen Finanzrahmens für die Zeit nach 2027 vorzugreifen |
| **Bis 01.03.2026** | Rückmeldung Kommission zu Wiederherstellungsplänen |
| **Bis 31.12.2028** | Delegierte Rechtsakte Orientierungsrahmen zur Festlegung von zufriedenstellenden Werten gemäß Artikel 8 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 2 |







## Prozess zur Erstellung des österreichischen Wiederherstellungsplans



## Umsetzung der Verordnung

- AT bis 01.09.2026 Zeit, Entwurf Wiederherstellungsplan einzureichen
- Umsetzung in Arbeitsgruppen
  - Je Artikel eine Arbeitsgruppe
  - Leitung bei kompetenzrechtlich zuständiger Stelle
- Finanzierung
  - Finanzierung je nach Zuständigkeit
  - EU-Mittel, Bund, Länder
    - Vorleistungen: ÖPUL, Waldfonds, Biodiversitätsfonds etc.
  - EU Kommission muss Bericht zu Finanzierungsmöglichkeiten auf europäischer Ebene darlegen
    - Erster Entwurf übermittelt -> aus AT-Sicht unzureichend
    - Österreich setzt sich hier intensiv für ausreichende Finanzierung, und einfachen Möglichkeiten diese Mittel abzuholen, ein



Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

bmluk.gv.at

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Georg Kanz
BMLUK
VI/4, Abteilung für Nationalparks, Natur- und Artenschutz
07.10.2025